

Abschnitt III: Das formelle Jugendstrafrecht

§ 13: Das Jugendstrafverfahren (Teil 1)

I. Aufgabe des Jugendstrafverfahrens und Verhältnis zum allgemeinen Strafprozessrecht

Die Durchführung eines Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen wie auch gegen einen Heranwachsenden verfolgt im Grundsatz das gleiche Ziel und erfüllt deshalb auch die gleiche Aufgabe wie das Strafverfahren gegen einen Erwachsenen: Es geht im Jugendstrafverfahren wie auch im allgemeinen Strafverfahren um die Herbeiführung einer materiell richtigen, prozessordnungsgemäß zustande kommenden, Rechtssicherheit schaffenden Entscheidung über die Strafbarkeit der Beschuldigten. Jedoch hat, weil die gesellschaftliche Wiedereingliederung bei jugendlichen Delinquenten in besonderem Maße gefördert werden muss, der Umstand Berücksichtigung zu finden, dass Jugendliche üblicherweise eine geringere soziale Handlungskompetenz aufweisen und bei ihnen die Gefahr der intellektuellen und emotionalen Überforderung besteht. Weil man dieser Besonderheiten wegen ein Strafverfahren nicht einfach in der gleichen Weise gegen Jugendliche durchführen darf wie gegen Erwachsene, sieht das JGG Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens gegenüber dem allgemeinen Strafprozessrecht vor. Soweit das JGG keine besondere Regelung trifft, bleiben die Regelungen der StPO anwendbar, § 2 II JGG. Besonderheiten gibt es im Verfahrensablauf (dazu § 13 – Teil II) und im Kreis der Verfahrensbeteiligten.

II. Die Verfahrensbeteiligten

Verfahrensbeteiligte im Jugendstrafverfahren sind der Beschuldigte, der Erziehungsberechtigte bzw. der gesetzliche Vertreter, der Verteidiger, das Jugendgericht, der Jugendstaatsanwalt sowie die Jugendgerichtshilfe.

1. Der Beschuldigte

Für den Beschuldigten im Jugendstrafverfahren gelten keine prozessualen Besonderheiten. Dafür, dass seine Prozesshandlungen – wie Anträge, Rechtsmittel etc. – wirksam sind, kommt es nicht auf die Volljährigkeit, sondern auf Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen an, also auf sein Verständnis vom Sinn der jeweiligen Prozesshandlung.

2. Die Jugendgerichte (siehe KK 195-198)

3. Die Jugendgerichtshilfe

Einen erheblichen Unterschied gegenüber dem allgemeinen Strafverfahren stellt die im Jugendstrafverfahren obligatorische Beteiligung der Jugendgerichtshilfe (JGH) dar (nunmehr wird der Begriff der Jugendhilfe bevorzugt, weil es nicht in erster Linie um Hilfe für das Gericht geht). § 38 II JGG beschreibt die allgemeine Aufgabe sowie die der JGH zukommenden speziellen Pflichten bzw. Funktionen: Ermittlungshilfe, Überwachungsfunktion sowie erzieherische Fürsorge und Betreuung.

Die JGH wird gemäß § 38 I JGG von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt. Gemessen an der Stellung der Erwachsenengerichtshilfe hat die JGH eine außeror-

dentlich starke Stellung; insbesondere ist die JGH nicht erst im Hauptverfahren, sondern „so früh wie möglich“ (§ 38 III 2 JGG) zu beteiligen; ihre Beteiligung zieht sich nach der gesetzgeberischen Konzeption durch das gesamte Verfahren. Sie beginnt bereits zum Zeitpunkt einer eventuellen Untersuchungshaft, bei der der JGH der Verkehr mit dem Beschuldigten im selben Umfang wie dem Verteidiger gestattet ist, § 72b JGG.

Eine Pflicht der JGH zur Teilnahme an der Hauptverhandlung besteht trotz der umfangreichen Beteiligungsmöglichkeiten jedoch nicht; sie ergibt sich weder aus § 38 JGG noch aus § 50 III JGG (dort sind nur die Mitteilungsmodalitäten und – im Falle der Erscheinens – das Rederecht näher umschrieben). In beiden Normen werden nur die Gerichte verpflichtet, nicht aber die JGH; diese wird lediglich mit verfahrensmäßigen Mitwirkungsrechten ausgestattet. Daher liegt im Falle des Fehlens der JGH keine „Abwesenheit ... einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt“, vor; somit kann (und wird dann regelmäßig) bei gänzlich fehlender Heranziehung der JGH eine Gesetzesverletzung i.S.d. § 337 StPO nur über eine Verletzung der allgemeinen Aufklärungspflicht aus § 244 II StPO begründbar sein. Dies ist dann der Fall, wenn erkennbar war, dass die JGH eigentlich Gründe gehabt hätte, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, um entscheidungserhebliche Befunde vorzutragen (BGHSt 27, 250, 252). Daraus folgert eine Schrifttumsansicht, dass in denjenigen Fällen, in denen eine Nichtbeteiligung der JGH gegen § 244 II StPO verstoßen würde, diese auf gerichtliche Aufforderung hin nun doch zur Teilnahme verpflichtet sein soll (*Ostendorf* JGG § 50 Rn. 12).

Die Praxis hält die Beteiligung der JGH in vielen Fällen für entbehrlich; damit korrespondieren die begrenzten Ressourcen der JGH, die ihre Mitwirkung zumeist schon von vornherein auf Fälle beschränkt, in denen sie eine echte Mitwirkungsnotwendigkeit sieht. In solchen Fällen fasst zwar die JGH ihren Bericht schriftlich zu-

sammen, zum Gegenstand der Urteilsfindung darf aber gemäß § 261 StPO nur dasjenige gemacht werden, was auch prozessordnungsgemäß Gegenstand der Hauptverhandlung war.

Der Jugendgerichtshelfer hat kein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 StPO, weil dem Geheimhaltungsinteresse des Beschuldigten – dessen Durchsetzung für die Entstehung eines Vertrauensverhältnisses zum jugendlichen Delinquenten an sich wünschenswert ist – die Funktion der JGH als Unterstützung des Gerichts und sonstiger Behörden (§ 38 II 2 JGG) vorgeht (zur insoweit drohenden Gefahr eines Rollenkonflikts *Streng* § 6 Rn. 113). Davon zu unterscheiden ist aber das Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der Aussagen des Beschuldigten vor der JGH, wenn diese den Jugendlichen nicht über sein Recht zu schweigen oder über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht der JGH aufgeklärt hatte. In diesen Zusammenhang gehört auch, dass Äußerungen von Angehörigen des jugendlichen Beschuldigten, die diese vor der JGH tätigen, entsprechend § 252 StPO nicht durch den Bericht der JGH in die Hauptverhandlung eingeführt bzw. im Urteil verwertet werden dürfen, wenn die betreffenden Angehörigen in der Hauptverhandlung das Zeugnis verweigern (BGH NJW 2005, 765, 766).

Problematisch am Institut der JGH und deswegen Gegenstand von Reformüberlegungen sind insbesondere der sog. Intra-Rollenkonflikt des sich zwischen Jugendlichem und Gericht befindenden Jugendgerichtshelfers, der durch die Regelung des § 38 II 6 JGG allenfalls gemildert, nicht aber aus der Welt geschafft wird. Ferner ist die durch den Bericht des JGH – in dem positive Merkmale über die Persönlichkeit des Jugendlichen naturgemäß zu kurz und beinahe ausschließlich im Zusammenhang mit der Tat stehende Persönlichkeitsmerkmale zur Sprache kommen – oftmals über das Maß des Nötigen hinaus steigernde Stigmatisierung zu nennen.

Hinzu kommt das Gerichtsgeher-Problem: Die JGH wird in der Hauptverhandlung von einem Jugendgerichtshelfer vertreten, der den Fall nur dem Akteninhalt nach kennt, weil § 38 II 4 JGG nur als Sollvorschrift ausgestaltet ist. Schließlich existieren Kooperationsprobleme zwischen dem beruflichen Selbstverständnis der *JGHilfe* und dem der normativ denkenden Juristen, die aus Verständnisproblemen im Hinblick auf den Blickwinkel der jeweils anderen Seite resultieren und zu Friktionen und Loyalitätszweifeln seitens der Justiz führen können (zu Problemen und zur Reformdiskussion eingehend *Streng* § 6 Rn. 113-120).

4. Der Jugendstaatsanwalt

§ 36 JGG verlangt die Bestellung von Jugendstaatsanwälten bei den Staatsanwaltschaften. In deren Zuständigkeit fallen alle Jugendstrafsachen, zudem alle Jugendschutzsachen.

§ 36 JGG ist nach herrschender Auffassung ähnlich wie § 37 JGG eine bloße Sollens- und Ordnungsvorschrift, so dass nach dem Auftreten eines nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellten Staatsanwalts vor dem Jugendgericht das Urteil als nicht revisibel angesehen wird. Die Gegenmeinung hält eine Gesetzesverletzung, auf der das Urteil auch beruhen kann, i.S.d. § 337 StPO für gegeben (*Eisenberg* § 36 Rn. 13).

Dass die Position des Jugendstaatsanwalts im Hauptverfahren gegenüber dem allgemeinen Strafverfahren eher von geringerer Bedeutung ist, zeigt sich z.B. im vereinfachten Jugendverfahren daran, dass er nicht zur Anwesenheit verpflichtet ist und für diesen Fall seine Zustimmung für eine Verfahrenseinstellung nicht erforderlich ist, § 78 II JGG. Anders verhält es sich hingegen mit seiner Stellung im Vorverfahren: Der Jugendstaatsanwalt hat gemäß § 45 JGG deutlich weitergehende Möglichkeiten, das Verfahren im Wege des „form-

losen Erziehungsverfahrens“ (Diversion) per Einstellung zu beenden als der Staatsanwalt im allgemeinen Strafverfahren.

5. Die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter

Die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts beinhalten, soweit es nicht um einen der elterlichen Erziehungsbeziehung entwichenen Heranwachsenden geht, einen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 II GG. § 67 JGG erkennt daher den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern des Beschuldigten eine eigene Stellung als Prozessbeteiligten mit selbstständigen prozessualen Rechten zu, indem eine Reihe prozessualer Rechte des Beschuldigten auf die Erziehungsberechtigten ausgedehnt werden: das Äußerungsrecht (auf Gehör), das Recht, Fragen und Anträge zu stellen sowie bei Untersuchungshandlungen anwesend zu sein (§ 67 I JGG), das Recht zur Wahl eines Verteidigers und zur Einlegung von Rechtsmitteln (§ 67 III JGG).

Nach herrschender Meinung ist § 67 I JGG erweiternd dahin auszulegen, dass Erziehungsberechtigte auch bei einer polizeilichen Vernehmung ein Recht auf Anwesenheit haben. Freilich wird dies in der Praxis im Hinblick auf die vermutete höhere Geständnisbereitschaft bei Abwesenheit der Eltern vielfach anders gehandhabt (Polizeidienstvorschrift 382 Nr. 3.6.3. lässt denn auch eine Ausnahme von dem Elternrecht auf Anwesenheit bei der Vernehmung eines jugendlichen Beschuldigten unter Rücksichtnahme auf „kriminaltaktische Erwägungen“ zu).

Dem Erziehungsberechtigten ist nach § 67 I JGG i.V.m. § 257 II, III StPO das letzte Wort zu gewähren, und zwar von Amts wegen (BGH NStZ 2000, 553), so dass auch dann ein revisibler Verfahrensfehler (§§ 337, 257 StPO) vorliegt, wenn der Erziehungsberechtigte nicht eigens um das letzte Wort gebeten hatte. Das Beruhen

des Verstoßes (§ 337 StPO) folgt daraus, dass sich die Erteilung des letzten Wortes insbesondere auf das Jugendstrafmaß oder auf die Reifeentscheidung nach § 3 JGG hätte auswirken können (BGH NStZ 2000, 553).

Sind die gesetzlichen Vertreter oder die Erziehungsberechtigten der Beteiligung an den Verfehlungen des Jugendlichen verdächtig oder gar bereits verurteilt, so kann gemäß § 67 IV JGG das Gericht dem jeweiligen Elternteil bzw. dem gesetzlichen Vertreter (oder unter den Voraussetzungen des § 67 IV 2 JGG gar beiden Elternteilen) die in § 67 JGG genannten Rechte versagen. Dann bedarf der Jugendliche anderweitiger Hilfe; es liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung (§ 68 Nr. 2 JGG) vor, weshalb der Vormundschaftsrichter nach § 67 IV 3 JGG einen Prozesspfleger zu bestellen hat.

6. Der Verteidiger

Der Verteidiger des jugendlichen Beschuldigten, den dieser in jeder Verfahrenslage verpflichten darf (§ 137 StPO), muss oder soll – anders als nach dem gesetzgeberischen Leitbild der Jugendstaatsanwalt oder der Jugendrichter – keine besondere Qualifikation für Jugendsachen aufweisen; es gibt also keinen „Jugendverteidiger“. Dies stellt in Anbetracht des Umstandes, dass die Idee eines erzieherischen Zusammenwirkens aller Verfahrensbeteiligten mittlerweile an Bedeutung verloren hat, keinen gesetzgeberischen Fehler dar. Den Verteidiger des Jugendlichen können auch der gesetzliche Vertreter gemäß § 137 II StPO und der Erziehungsberechtigte gemäß § 67 III JGG wählen.

Der Jugendliche muss einen Verteidiger haben, wenn ein Fall der sog. notwendigen Verteidigung vorliegt, §§ 140 I StPO, 68 JGG. Ist in einem Fall der notwendigen Verteidigung kein Verteidiger anwesend, so liegt wegen des Verstoßes gegen § 68 JGG der Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO vor.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist die in § 68 Nr. 1 JGG implizit enthaltene Verweisung auf § 140 II StPO. Die Anordnungsvoraussetzungen der „Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage“ oder der „Unfähigkeit, sich selbst zu verteidigen“, werden bei jungen Menschen aufgrund ihrer geringeren Lebenserfahrung, ihrer zuweilen fehlenden intellektuellen Reife und ihrer geringeren sozialen Handlungskompetenz oft zu bejahen sein. Weil darüber hinaus junge Menschen strafsensibler sein sollen als ältere, kann (und wird oftmals) auch unterhalb der sonst üblichen Schweregrenze der zu erwartenden Strafe (Freiheitsstrafe von über einem Jahr bei Erwachsenen) ein Pflichtverteidiger obligatorisch zu bestellen sein (OLG Hamm NJW 2004, 1338 f.; NStZ-RR 2006, 26). Ein (nicht zwingendes) Indiz für notwendige Verteidigung ist in der Praxis die Anklageerhebung zum Jugendschöffengericht (OLG Hamm NStZ-RR 2006, 26).

Die Rolle des Verteidigers im Jugendstrafverfahren ist wegen der das Jugendstrafrecht prägenden Erziehungsidee und der daraus resultierenden „Verschränkung von Repression und erzieherischer Wohltat“ (*Streng* § 6 Rn. 135) ambivalent. Jedenfalls dann, wenn der Verteidiger im Jugendstrafverfahren keine echte erzieherische Chance für seinen jugendlichen Mandanten sieht, ist es keineswegs zu beanstanden, wenn er sich „Erziehungsversuchen“ in einer – aus Sicht des Jugendgerichts und des Jugendstaatsanwalts – unkooperativen Weise widersetzt. Darüber hinaus hält *Streng* (§ 6 Rn. 135) eine Kooperationsverweigerung auch dann für stets geboten, wenn dem Beschuldigten Jugendarrest oder gar Jugendstrafe drohen; diese Sanktionen gilt es dem Jugendlichen unter allen Umständen zu ersparen. Andere plädieren hingegen für eine Rolle des Verteidigers als einseitigem Interessenvertreter wie im Erwachsenenstrafverfahren (*Ostendorf* JGG § 68 Rn. 3). Weil ein „erzieherisches Zusammenwirken“ des Verteidigers mit dem Jugendgericht und dem Jugendstaatsanwalt aus Sicht des Jugendlichen oftmals den Eindruck der „Erwachsenenkungelei“ machen wird und

damit die Legitimation des Verfahrensergebnisses auf der Strecke zu bleiben droht, ist diese kompromisslose Linie zu bevorzugen.

7. Der Beistand

Vom allgemeinen strafprozessualen Beistand (§ 149 StPO) ist der jugendstrafrechtliche Beistand zu unterscheiden. Bislang deutete man die Rolle des jugendstrafrechtlichen Beistandes nach § 69 JGG eher fürsorglich-betreuend; im Vordringen begriffen ist demgegenüber eine Auffassung, die die Beistandschaft als Unterstützung im Verfahren deutet. Für Letzteres lässt sich insbesondere die die Beistandschaft an die Verteidigerposition annähernde Regelung des § 69 III JGG vorbringen; für erstere Meinung und damit für eine eher fürsorglich-erzieherische Sichtweise spricht, dass § 109 JGG die Beistandschaft nicht für auf Heranwachsende anwendbar erklärt. Weil die Beistandschaft in jedem Fall an die aktuelle Situation des Beschuldigten im Jugendstrafverfahren anknüpft, ist es unzulässig, einem nur zum Tatzeitpunkt Minderjährigen, aber zum Verhandlungszeitpunkt Heranwachsenden einen Beistand zu bestellen. Auch ist bei notwendiger Verteidigung (§§ 68 JGG, 140 StPO) die Beistandschaft ausgeschlossen, § 69 I JGG. Ansonsten liegt die Bestellung im Ermessen des Gerichts (§ 69 I JGG: „kann“).

Anders als der Verteidiger (§ 147 StPO) hat der Beistand nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Akteneinsichtsgewährung (§ 69 III 1 JGG); die Verteidigerrechte stehen ihm nur in der Hauptverhandlung – also nicht im Vorverfahren – zu. Rechtsmittelberechtigt ist der Beistand mangels einer dies regelnden Norm nicht. In der Praxis wird von der Beistandschaft selten Gebrauch gemacht, weil die Betreuung und Beratung des Jugendlichen durch die JGH gesichert wird und gegebenenfalls das Vorhandensein eines Verteidigers das Bedürfnis nach einem Beistand entfallen lässt.

Literaturhinweise:

Streng § 6

Meier/Rössner/Schöch § 13 Rn. 15-31b

Schlagworte zur Wiederholung:

- I. Die Entwicklung der Sicherungsverwahrung in den letzten Jahren
- II. Zur praktischen Relevanz der Sicherungsverwahrung
- III. Kritik am Institut der Sicherungsverwahrung
- IV. Registerrechtliche Erfassungsmöglichkeiten
- V. Das Verhältnis des Jugendstrafverfahrensrechts zum allgemeinen Strafverfahrensrecht
- VI. Welche Verfahrensbeteiligten kennt das Jugendstrafverfahren?
- VII. Welche Spruchkörper gibt es in der Jugendgerichtsbarkeit?
- VIII. Rechtsprobleme der Jugendgerichtshilfe
- IX. Die erzieherische Befähigung des Jugendstaatsanwalts
- X. Die Rechtsstellung des Verteidigers im Jugendstrafverfahren
- XI. Der Rechtscharakter der Beistandschaft